



Amtsgericht Northeim

3 C 330/13 (IV)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Northeim,

Bode, Richter am Amtsgericht
als Richter am Amtsgericht

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

_____ GmbH vertr. d. d. GF
_____ Mannheim

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstraße 20,
44135 Dortmund
Geschäftszeichen: 130071JJ

gegen

_____ Northeim

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Northeim
Geschäftszeichen: 130071JJ

hat das Amtsgericht Northeim im Verfahren gem. § 495 a ZPO nach Ablauf der Erklärungsfrist am 15.11.2013 durch den Richter am Amtsgericht Bode für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 522,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 18.01.2013 sowie weiterer Mahnkosten in Höhe von 80,20 Euro zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 522,27 Euro

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 522,27 Euro aus dem zwischen den Parteien am 13.12.2012 geschlossenen Vertrag.

Die Klägerin hat ihre Pflicht aus dem Vertrag erfüllt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seite „[www.legal.com](#)“ ist unter § 3 der Vertragsgegenstand aufgeführt. Hierbei ist eine Kanzlei-präsentation der Kanzlei des Beklagten im Anwaltsverzeichnis „[www.legal.com](#)“ als Vertragsgegenstand durch die Klägerin geschuldet.

Die Kanzlei des Beklagten wird im Anwaltsverzeichnis mit den vom Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen aufgeführt.

Die Klägerin stellt mit der Rechnung Nr. S120199 vom 19.12.2012 die Präsentation der Kanzlei des Beklagten für 12 Monate á 24,99 Euro mit 299,88 Euro und ein „Starterpaket“ „[www.legal.com](#)“ mit 139 Euro in Rechnung.

Der Beklagte bestätigte am 13.12.2012 durch Anklicken eines Bestätigungslinks den Abschluss des Vertrages und den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Internetseite „[www.legal.com](#)“.

Zudem hat der Beklagte mit der Auftragsbestätigung vom 13.12.2012 per Fax die Positionen, die von der Klägerin später in Rechnung gestellt wurden, zur Kenntnis erhalten.

Eine Online-Rechtsberatung ist in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht aufgeführt.

Diese erfordert eine Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien. Diese ist nach Überzeugung des Gerichts am 19.12.2012 zwischen der Klägerin und dem Beklagten geschlossen worden. Eine zusätzliche Vergütung wurde nicht vereinbart. Etwaige technische Probleme in der Online-Rechtsberatung haben keinen Einfluss auf die Pflichten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag vom 13.12.2012 über die Kanzlei-präsentation.

In der email vom 18.12.2012 teilte ein Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten die Bedingungen zur Teilnahme an einer Online-Rechtsberatung mit, nachdem der Beklagte sich hiernach telefonisch erkundigt hatte. In dieser email ist als Voraussetzung für die Teilnahme an der Online-Rechtsberatung ist ein gültiger Vertrag mit der Kanzlei-präsentationsplattform „[www.legal.com](#)“ aufgeführt.

Das Behaupten des Beklagten, er habe den von der Klägerin erstellten Präsentationstext überarbeiten müssen, ist nicht erheblich. Die Klägerin hat aufgrund der ihr vorliegenden Informationen einen Text entworfen, den der Beklagte jederzeit ändern konnte.

Nach § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Nutzer angehalten, den Text, den die Klägerin aufgrund der vorliegenden Daten erstellt hat, zu überarbeiten und darauf zu achten, dass die standesrechtlichen Pflichten erfüllt werden.

Die Klägerin hat weiter gegen den Beklagten unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Diese belaufen sich bei einem Streitwert von 522,27 Euro auf 70,20 Euro. Zudem hat der Beklagte nach §§ 280, 286 BGB die Kosten für Mahnungen zu tragen. Diese belaufen sich auf 10 Euro.

Der Zinsanspruch ergibt sich auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Bode
Richter am Amtsgericht